

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Per E-Mail

Herrn
Michael Stephen Fuchs
BA 52 - Kreditgeschäft
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
51177 Bonn

Herrn
Stefan Nießner
Stv. Abteilungsleiter
Bankenaufsichtsrecht und internationale
Bankenaufsicht
Deutsche Bundesbank
- Zentrale -
Wilhelm-Epstein-Straße 14
6041 Frankfurt

10178 Berlin, den 7. Februar 2011
Burgstraße 28
AZ ZKA: KWG §§ 13 - 14
AZ BdB: C 3 - Jg/Gk

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zum Entwurf eines Rundschreibens zur Umsetzung der CEBS „Guidelines on the implementation of the revised large exposures regime“ vom 11. Dezember 2009

GZ: BA 52-FR 2430-2009/0003, Ihr Schreiben vom 17. Januar 2011

Sehr geehrter Herr Fuchs,
sehr geehrter Herr Nießner,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 17. Januar 2011, mit dem Sie uns den Entwurf eines Rundschreibens zur Umsetzung der CEBS „Guidelines on the implementation of the revised large exposure regime“ vom 11. Dezember 2009 sowie eine korrespondierende FAQ-Liste übersandt haben. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr.

Das Rundschreiben und die konkretisierende FAQ-Liste, die wesentliche offene Punkte der Kreditwirtschaft aus den Sitzungen des Fachgremiums Kredit mit Beispielen erläutert und darüber hinaus um weitergehende Sachverhalte ergänzt, halten wir für gelungen. Allerdings möchten wir an dieser Stelle darum bitten, künftige Umsetzungsschreiben zu Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden deutlich vor ihrem Inkrafttreten zu veröffentlichen. Im konkreten Fall waren die Institute gehalten, ihre Großkreditmeldungen zum 31. Dezember 2010 nach den erst am 17. Januar 2011 veröffentlichten Vorgaben zu erstellen. Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass einige Punkte nach wie vor einer Klärung bedürfen. Dies gilt beispielsweise für die bereits im Fachgremium Kredit aufgeworfene Fragestellung, welche Regelungen der MaRisk in welchem Umfang auf jene Adressen Anwendung finden, die nur infolge der Durchschau nach § 6 GroMiKV als Kreditnehmer identifiziert werden.

Aus der praktischen Anwendung des Rundschreibens bzw. der CEBS-Leitlinien werden sich zudem weitere Fragen ergeben. Daher regen wir an, in Anlehnung an die erläuternden Aussagen zur SolvV auch eine Internetdatenbank für Auslegungsfragen zu den Großkreditvorschriften einzurichten.

Zunächst möchten wir auf die Behandlung tranchierter Produkte (Tz. 58 – 60 des Rundschreibens) eingehen. Der Vorschlag zur anrechnungsmindernden Berücksichtigung nachrangiger Tranchen würde das Risiko sehr stark überzeichnen und im Ergebnis zahlreiche Institute dazu zwingen, den Handel in Kreditderivateindizes einzustellen. Im Anschluss weisen wir auf aus unserer Sicht relevante Punkte der Kreditwirtschaft hinsichtlich der FAQ-Liste hin.

Behandlung tranchierter Produkte

Bei der gewählten Formulierung „Behandlung tranchierter Produkte“ könnte der Eindruck entstehen, dass die im Rundschreiben grundsätzlich für die Behandlung von Forderungen gegenüber Konstrukten mit zugrunde liegenden Vermögenswerten normierten Regelungen, einschließlich der Vorgaben zur Granularität, für tranchierte Produkte nicht gelten. Aus unserer Sicht sollte daher die Überschrift der Tz. 3.2 des Rundschreibenentwurfs wie folgt umformuliert werden: „Zusätzliche Regelungen zur Behandlung tranchierter Produkte“.

Zudem ist unklar, ob die vorgeschlagene Behandlung zur anrechnungsmindernden Berücksichtigung von Kreditverbesserungen für alle im Rahmen der CEBS-Leitlinien dargestellten Fallvarianten (d. h. vollständige/teilweise Durchschau, strukturbasierter Ansatz, granulare

tranchierte Produkte etc.) gilt. Wir setzen dies voraus, bitten aber dennoch um entsprechende Klarstellung.

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass es im Ermessen der Institute liegt, ob sie von einer anrechnungserleichternden Berücksichtigung der nachrangigen Tranchen Gebrauch machen. Wir bitten daher um Klarstellung, dass die Institute nicht zu einer risikomindernden Berücksichtigung von Kreditverbesserungen verpflichtet sind.

Wir teilen die Auffassung von CEBS (Tz. 80 ff. der CEBS-Leitlinien), dass juristisch durchsetzbare Kreditverbesserungen bei der Behandlung von Großkrediten berücksichtigt werden sollten. Die von CEBS geäußerten und von der BaFin aufgegriffenen Bedenken, dass eingetretene Verluste gegebenenfalls nur verzögert berücksichtigt (Tz. 85) sowie ein Abschmelzen der Kreditverbesserung Großkreditüberschreitungen provozieren könnte (Tz. 86), können wir – zumindest aus theoretischen Überlegungen heraus – nachvollziehen. Allerdings, so auch CEBS, ist die tatsächliche Relevanz eine Frage adäquater Risikomanagementprozesse.

Daher halten wir die im Entwurf des Rundschreibens abgeleiteten Konsequenzen für unangemessen. Danach sollen nachrangige Tranchen bei tranchierten Produkten im Rahmen der Durchschau nach § 6 GroMiKV nur dann anrechnungsmindernd berücksichtigt werden können, wenn ein Institut in mehr als eine Tranche investiert ist und zugleich hinsichtlich des Rangs zwischen diesen Tranchen mindestens eine Tranche liegt, an der das Institut keine Position hält.

Wir halten eine derart restriktive Berücksichtigung von Kreditverbesserungen aus Risikosicht für ungerechtfertigt. Die „Eigentumsverhältnisse“ der nachrangigen Tranchen sind für die Risikobetrachtung einer vorrangigen Tranche unerheblich und wirken auf das gesamte Risiko des Kreditgebers allenfalls erhöhend. Für das wirtschaftliche Risiko einer vorrangigen Tranche sind vielmehr das zur Verlusttragung zur Verfügung stehende Volumen der nachrangigen Tranchen und die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kreditnehmer im Pool maßgeblich. Wir vermögen zudem nicht zu erkennen, inwieweit mit der vorgeschlagenen Behandlung tranchierter Produkte die seitens der Bundesanstalt dargelegten prudenziellen Bedenken im Hinblick auf die Schaffung von Fehlanreizen und die Unterschätzung von Konzentrationsrisiken geheilt werden. Der Vorschlag würde vielmehr dazu führen, dass ein Investor einer Senior-Tranche, der ebenfalls in eine nachrangige Tranche investiert und dadurch die Ausfallwahrscheinlichkeit in Summe deutlich erhöht, eine Entlastung im Großkreditregime bei der jeweiligen Einzelposition erfährt. Während ein Investor, der ausschließlich Positionen in

Senior-Tranchen hält, keine risikomindernde Wirkung nachrangiger Tranchen berücksichtigen könnte.

Der gewählte Ansatz würde mithin zu einer deutlichen Risikoüberzeichnung von ranghöheren Tranchen führen. Risikoaverse Investoren, die ausschließlich in Senior-Positionen investieren, und Anbieter von vorrangigen Liquiditätslinien würden erheblich benachteiligt und hinsichtlich der Anrechnung auf die Großkreditgrenzen quasi mit First-Loss-Investoren gleichgestellt. Zudem ermöglicht der vorliegende Vorschlag nur eine Anrechnungserleichterung bei Vorliegen von mindestens drei Tranchen. Gerade bei ABCP-Programmen, die weit überwiegend zur Finanzierung des Kundengeschäfts dienen, existieren typischerweise nur zwei Tranchen, nämlich der vom Forderungsverkäufer gehaltene Selbstbehalt und die von der Sponsorbank gehaltene Liquiditätslinie, die gleichrangig mit den von Investoren gehaltenen Geldmarktpapieren ist. In diesem wichtigen Fall einer Verbriefung liegen somit nur zwei Tranchen vor. Somit können gerade diese auch von der deutschen Aufsicht erwünschten (vgl. Fachgremium ABS und die Gespräche zwischen TSI und Herrn Dr. Düllmann von der Deutschen Bundesbank) Finanzierungen nicht vom Credit Enhancement profitieren. Darüber hinaus wird der Vorschlag keinesfalls Produkten gemäß § 18a Abs. 3 Nr. 2 KWG gerecht, die auf einen Index bezogen sind. Hier existiert i. d. R. nur eine synthetische Tranche.

Die von der Aufsicht vorgeschlagene Vorgehensweise verwundert umso mehr, als dass sie der bisherigen Verwaltungspraxis, die im Diskurs mit der Kreditwirtschaft entstanden ist, vollkommen entgegensteht. Während sich bisher die Anrechnung auf jene Ausfälle beschränkt, die tatsächlich eine Zahlungsverpflichtung des Instituts nach sich ziehen (vgl. Schreiben der BaFin vom 9. Oktober 2006 „Großkredit- und Millionenkreditvorschriften – Berücksichtigung von Basket-Credit Default Swaps, die dem Handelsbuch zuzurechnen sind“) und damit vollkommen im Rahmen der Empfehlungen von CEBS liegt, soll nunmehr auf den Worst Case aller irgendwie denkbaren Fälle abgestellt werden. Und das obwohl im Rahmen der täglichen Großkreditüberwachung Ausfälle am nächsten Handelstag berücksichtigt werden.¹ Auch seinerzeit hat die deutsche Aufsicht offenbar die von CEBS genannten Risiken bereits gesehen und eine Berücksichtigung des jeweils übernächsten Ausfalls im Risikomanagement verlangt. Es ist nicht nachvollziehbar, was die Abkehr von der bisherigen Verwaltungspraxis und den Empfehlungen von CEBS motiviert.

¹ Unter Annahme einer bereits relativ hohen durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit von 133 Basispunkten beträgt die Ausfallwahrscheinlichkeit von 90 % der Kreditnehmer eines Korbs im Basel-II-Vasicek-Modell 10^{-33} , d.h. dieses Ereignis tritt nicht in historischen Zeiträumen ein.

Darüber hinaus wäre das vorgeschlagene Verfahren für die Institute entweder mit einem komplexen Modellierungsaufwand oder bei kleineren Positionen mit einem erheblichen manuellen Umsetzungsaufwand verbunden, da eine detaillierte Einzelfallbetrachtung nebst komplexen Berechnungen für eine Vielzahl von Einzelforderungen im jeweiligen Portfolio erforderlich wäre. Es ist jedoch im Interesse der Institute und der Aufsicht, dass aufsichtsrechtliche Vorgaben über automatisierte Prozesse umsetzbar sind, die möglichst wenige manuelle Eingriffe erfordern. Nur auf diese Weise kann eine gleichbleibend gute Datenqualität dauerhaft gewährleistet werden.

Im Hinblick auf eine einheitliche Umsetzung der Großkreditvorschriften in Europa und zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen deutscher Institute lehnen wir eine grundlegende Abweichung von der im Rahmen der CEBS-Leitlinien vorgeschlagenen Regelung zur anrechnungserleichternden Wirkung nachrangiger Tranchen ab. Die Auswirkungen wären gerade für Institute mit hoch- und höchstrangigen Tranchen erheblich und würden nach Testrechnungen auf der Basis, dass unter allen theoretisch eintretbaren Fällen der Ungünstigste zu wählen ist, zu erheblichen Großkreditüberschreitungen führen. Dies hätte zur Folge, dass einige deutsche Institute den Handelsbereich „Correlation Trading“ schließen und den Handel mit gängigen Indizes, wie z. B. dem iTraxx, einstellen müssten.

Unter Würdigung der vorausgegangenen Ausführungen ist es nicht einsichtig, warum die CEBS-Empfehlungen zur anrechnungsmindernden Berücksichtigung nachrangiger Tranchen abweichend umgesetzt werden sollen. So könnten aus unserer Sicht durch Einführung von Sicherheitsabschlägen für First-Loss-Tranchen und für Mezzanine-Tranchen gravierende Risikoüberzeichnungen vermieden und der Umsetzungsaufwand für die Institute erheblich reduziert werden. Zugleich wäre damit dem Risiko eines ohnehin recht praxisfernen plötzlichen Verstoßes gegen die Großkreditgrenzen und möglichen Fehlanreizen entgegengewirkt.

Zur Ermittlung der Abschlagsätze könnte sich dabei an der Supervisory Formula der Verbriefungsregelungen in der SolvV orientiert werden. Nach dieser wird mit der Größe K_{trb} ein Maß für die unerwarteten Verluste des zugrunde liegenden Portfolios vorgegeben. Diese Größe ist insofern sehr konservativ, als dass sie die Ausfälle für den Zeithorizont von einem Jahr abschätzt, obwohl die Großkreditüberwachung im Handelsbuch täglich erfolgt. Zum anderen wird bei der Bemessung der unerwarteten Verluste ein hohes Konfidenzniveau zugrunde gelegt. Es wäre daher denkbar, Junior-Tranchen bis zu dieser Größe nur eingeschränkt kreditrisikomindernd zu berücksichtigen. Auch könnten die Sicherheitsabschläge beispielsweise im Verhältnis zum Rating der im Portfolio befindlichen Einzelforderungen festgelegt werden. Denkbar wären aber

auch alternative Methoden wie z. B. die Anrechnung der Kreditverbesserung lediglich auf die N größten Kreditnehmer oder eine dem Anteil am Portfolio entsprechende Anrechnung der Kreditverbesserung auf alle Kreditnehmer.

Im Rahmen der Berücksichtigung von Kreditverbesserungen sollte unabhängig davon sichergestellt sein, dass gut geratete Senior-Positionen in diversifizierten bzw. granularen Portfolien letztlich erst dann zu Belastungen der Großkreditobergrenze führen, wenn realistisch auch eine Inanspruchnahme eintreten kann, d. h. die nachrangigen Tranchen zumindest teilweise aufgebraucht sind. Eine vollständige Vernachlässigung der geringen Ausfallwahrscheinlichkeit scheint uns in diesen Fällen nicht sachgerecht.

Vor dem Hintergrund der Vielzahl möglicher Optionen zur angemessenen, d. h. ohne Über- oder Unterzeichnung des tatsächlichen Risikos, Berücksichtigung nachrangiger Tranchen **würden wir uns gerne in einem gesonderten Gespräch – ggf. unter Hinzuziehen von Institutsvertretern – mit Ihnen austauschen.** Der im Rundschreiben vorgelegte Ansatz ist jedoch aus Sicht der Kreditwirtschaft nicht zielführend.

Ergänzend zum Vorstehenden bitten wir um folgende Klarstellung: Die Anrechnung der Kreditverbesserung auf die einzelnen Kreditnehmer sollte vor Prüfung des Granularitätskriteriums (5%-Regel) erfolgen. Dadurch wären Kreditnehmer, welche ohne Berücksichtigung der Kreditverbesserung die Granularitätsgrenze nur knapp überschreiten würden, für die Ermittlung der Granularität des Gesamtkonstruktes unschädlich. Hierdurch könnte administrativer Aufwand reduziert werden, was letztlich bei Kundentransaktionen den mittelständischen Forderungsverkäufern zugute käme.

Sonstige Punkte des Rundschreibens

S. 21 – Kapitel 3.1.6 Kreditderivate

Es sollte klargestellt werden, welche Regelungsbereiche der in Rede stehenden Rundschreiben nach wie vor Gültigkeit besitzen.

FAQ-Liste

S. 8 – Kapitel 3.2

Die Verwendung der Begrifflichkeiten sollte in den Erläuterungen und Bezugnahmen nach einer einheitlichen Diktion erfolgen. Wir schlagen vor, für die Zusammenfassung von Kreditnehmern aus § 19 Abs. 2 KWG den Begriff „Gruppe verbundener Kunden“ zu nutzen. Damit wird deutlich, dass dieser Tatbestand (auch wenn er mit ‘Kreditnehmereinheit‘ regelmäßig in Bezug genommen wird) aus einer Kreditnehmereinheit (Beherrschung) bestehen kann oder aus einer Risikoeinheit (wirtschaftliche Abhängigkeit) oder aus einer übergreifenden Risikoeinheit (die eine KNE substituiert).

Für diese nunmehr sehr komplexe Materie ist es eine unnötige Erschwernis, wenn unter dem Begriff der Kreditnehmereinheit mal die Beherrschung und mal die wirtschaftliche Abhängigkeit (siehe 3.4.1 im 2. Absatz) zu verstehen ist, an anderer Stelle für die wirtschaftliche Abhängigkeit aber auch der Begriff der Risikoeinheit gebraucht wird. Die präzise Verwendung des Begriffs „Risikoeinheit“ ist insofern auch notwendig, als dass in der Stammdateneinzelanzeige die großkreditrelevanten Codes "19 = einseitige wirtschaftliche Abhängigkeit", "20 = wechselseitige wirtschaftliche Abhängigkeit" und "21 = einzige Finanzierungsquelle" verwendet werden.

Es wird für die nächste Anpassung des KWG angeregt, in den Bezugnahmen des KWG auf § 19 Abs. 2 KWG den Begriff der „Gruppe verbundener Kunden“ statt des Begriffes der „Kreditnehmereinheit“ zu verwenden. Letzterer wäre nur für die Bezugnahme zu § 14 KWG maßgeblich.

S. 9 – Kapitel 3.3

Es sollte klargestellt werden, dass dem § 19 Abs. 2 Nr. 3 KWG (Mehrheitsbesitz) durch den Verweis auf das AktG und den Wegfall als Regelbeispiel keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt. Dieselben Folgen sind aus § 18 AktG ableitbar (Vermutung der Abhängigkeit etc.).

Zum Gleichordnungskonzern sollte klargestellt werden, dass auch die Gleichordnung widerlegt werden kann, indem das Nichtvorhandensein einer tatsächlichen einheitlichen Leitung belegt wird.

S. 11 – Kapitel 3.4 (Nachfrageoligopol)

Die Konstellation für die Bildung einer Risikoeinheit bei Nachfrageoligopolen sollte deutlicher beschrieben werden. Da sich die konkrete Fallgestaltung uns nicht vollständig erschließt, wäre ein erläuterndes Beispiel hier angebracht. Bei einem Nachfrageoligopol soll es sich um die Konstellation handeln, dass mehrere untereinander unabhängige Unternehmen wenige, aber identische Abnehmer haben, so dass die Zusammenfassung der Abhängigen aus der gemeinsamen Abhängigkeit resultiert. Aus den Fallgruppen der Varianten 3 und 4 (Seite 14) ergibt sich aber, dass nur der zeitgleiche Ausfall der Kunden eine Risikoeinheit auslösen soll. Wir bitten um Klarstellung, dass die Regelungen der Varianten 3 und 4 auch hier gelten. Weiterhin geht die gewählte Formulierung „wenige, aber identische Kreditnehmer“ über die unter 2.1. Tz. 8 des Rundschreibens beschriebene Sichtweise, dass die Schwierigkeiten aus einem bilateralen Verhältnis resultieren müssen, hinaus. Wir bitten um entsprechende Anpassung der Formulierung in der FAQ-Liste.

S. 11 – Kapitel 3.4.1

Anstelle des Begriffs der „Kreditnehmereinheit“ sollte nach unserem Dafürhalten im zweiten Absatz der Begriff der „Risikoeinheit“ verwendet werden. Die Nutzung des Begriffs „Risikoeinheit“ bietet sich stets in den Fällen an, in denen wirtschaftliche Abhängigkeiten zugrunde liegen (s. o.).

S. 12 – Kapitel 3.4.1

Für den mit dem Begriff „Risikogleichlauf“ beschriebenen Sachverhalt der Abhängigkeit mehrerer Unternehmen von demselben Dritten sollte klargestellt werden, ob die Zusammenfassung aufgrund desselben Abhängigkeitsgrundes erfolgt (z.B. jeweils Lieferantenabhängigkeit) oder ob eine Zusammenfassung auch dann zu erfolgen hat, wenn es sich um verschiedene Abhängigkeitslagen (Lieferantenabhängigkeit, Haftungsabhängigkeit) handelt. Die Beispiele auf S. 13 f. sprechen nämlich von „identischer existenzbedrohender Abhängigkeit“ und „identischem idiosynkratischen Risiko“. Daraus könnte geschlossen werden, dass unterschiedliche Abhängigkeiten nur jeweilige Risikoeinheiten auslösen sollen.

Ferner ist uns bei den Beispielen zu den Angaben des Referenzschuldners nicht klar, ob es sich um den nächst übergeordneten Kreditnehmer/übergeordneten Abhängigkeitsgeber handeln muss oder, falls dieser beim Institut nicht vorhanden ist, aber der diesem wiederum nächst

Übergeordnete, auch dieser angegeben werden soll. Bei der zutreffenden Abbildung von Kreditnehmereinheiten und Risikoeinheit wäre es sinnvoll, dass nur der beim Kreditgeber vorhandene direkte übergeordnete Kreditnehmer dort als Referenzschuldner eingetragen wird, ansonsten das Feld leer bleiben soll.

S. 16 – Variante 2

Gemäß Beispiel ist der Kreditnehmer A wirtschaftlich von der A GmbH abhängig, wobei zwischen A GmbH und B AG eine wechselseitige Abhängigkeit besteht. Zwischen A und A GmbH besteht ein Beherrschungsverhältnis. Damit ist die KNE A Gruppe eine Teilmenge der RE A GmbH und B AG, so dass eine gesonderte Anzeige der A Gruppe aus unserer Sicht nicht erforderlich ist. Dies stände sonst auch im Widerspruch zu den Ausführungen auf S. 19 (Exkurs).

S. 20 - § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB

Die Erläuterung, dass Institut A die einzelnen Zweckgesellschaften konsolidiert, hat für die Beurteilung des Sachverhalts keine Relevanz. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Konsolidierung von Zweckgesellschaften nach § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB sowohl für den aufsichtlichen Konsolidierungskreis als auch für die Bildung von Kreditnehmereinheiten nicht maßgeblich und ferner nicht sinnvoll. Wir verweisen hier auf unser Schreiben vom 29. Januar 2010 sowie die mit Ihnen in der Zwischenzeit geführten Gespräche.

S. 20 – Kapitel 3.4.4 – Variante 2

Es wäre hilfreich, wenn in Variante 2 deutlich werden würde, wer Referenzschuldner ist im Falle, dass Institut B auch (neben Verkaufsgesellschaft X) ein Kreditverhältnis zu Institut A hat (Rangordnung zwischen Initiator und Verkaufsgesellschaft). Wir gehen davon aus, dass es die Verkaufsgesellschaft sein sollte, während die RE auf den Namen des Instituts A lautet (als letztlich das Risiko insgesamt Tragender).

S. 23 – Kapitel 3.4.8

Die verlangte nachvollziehbare Begründung im Falle eines abweichenden Ergebnisses gibt keine Auskunft darüber, wozu das Ergebnis abweichen soll. Wir bitten um Klarstellung, ob

hiermit eine Abweichung gegenüber der Rückmeldung der Bundesbank oder der Stammdaten-suchmaschine gemeint ist?

S. 25 – Kapitel 3.7

Die im Inhaltverzeichnis der FAQ-Liste angekündigte Aussage zum Ausmaß der Betroffenheit bei der Bildung von Kreditnehmereinheiten im Zusammenhang mit § 18 KWG ist in der FAQ-Liste nicht enthalten. Wir bitten um Ergänzung dieser Antwort. Darin sollte insbesondere auf die Konstellation eingegangen werden, wie bei Kreditnehmern zu verfahren ist, die in einer Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 Satz 6 KWG zusammengefasst werden und deren Obligo kleiner ist als 750.000 Euro. In diesem Fall müsste die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse verlangt werden, obwohl kreditvertraglich keine Vereinbarung getroffen wurde. Dies muss jedoch nach unserem Dafürhalten nicht grundsätzlich mit einer Offenlegung nach § 18 KWG gleichgesetzt werden und sollte in diesem Zusammenhang auch keinen Prüfungen unterliegen.

S. 26 – Kapitel 4.2

Die vorgenommenen Verweise müssten auf Tz. 47 und nicht auf Tz. 46 erfolgen.

S. 40 – Kapitel 4.6


In der Antwort zur Meldung von Immobilienfonds wird ausschließlich Bezug auf § 13 KWG genommen. Wir bitten die Antwort mit Blick auf die Meldung nach § 14 KWG zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralen Kreditausschuss

Bundesverband deutscher Banken


Dirk Jäger


Torsten Jäger